

**4388/AB XX.GP**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 8.7.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4674/J betreffend "Die getrennte Sammlung und Verwertung von Kunststoffverpackungen" gerichtet.

Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2

Die im Kalenderjahr zurückgenommenen oder im Betrieb des Unternehmens anfallenden Transport- und Verkaufsverpackungen sind spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres einem allenfalls vorgelagerten Rücknahmeverpflichteten zurückzugeben oder im Sinne des § 2 Abs. 8 VerpackVO 1996, BGBl.Nr. 648/1996 idF BGBl. II Nr.232/1997 wiederzuverwenden oder nach Maßgabe des § 10 in Anlagen nach dem Stand der Technik zu verwerten (§ 2 Abs. 9 und 10). Bei Transport- und Verkaufsverpackungen aus unbehandeltem Holz ist auch eine Nutzung in genehmigten Feuerungsanlagen zulässig.

Als thermische Verwertung ist die Verwendung von brennbarem Verpackungsabfall zur Energieerzeugung durch direkte Verbrennung mit oder ohne Abfall anderer Art, jedenfalls mit Rückgewinnung der Wärme definiert, wobei bestimmte Bedingungen festgelegt sind.

Zur Erfüllung dieser Pflichten können Sammel- und Verwertungssysteme beauftragt werden.

Als von Systemen erfaßt gilt einerseits eine getrennte Sammlung, andererseits die Sammlung gemeinsam mit Restmüll, sofern in weiterer Folge eine energetische Nutzung der Verpackung in Müllverbrennungsanlagen erfolgt, diese zur anteiligen Zielerreichung erforderlich ist und über die Kostentragung eine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht.

Eine darüber hinausgehende Sammlung von Verpackungen im Restmüll, die in weiterer Folge (mit anderen Materialien) aussortiert werden, ist in der VerpackVO 1996 nicht vorgesehen.

Die ursprüngliche Intention, bestimmte Verpackungsanteile, die gemeinsam mit Restmüll erfaßt und in einer Müllverbrennungsanlage energetisch genutzt werden, der Erfassungsquote zuzurechnen, wurde nur unter dem Aspekt eingeräumt, eine Reduktion des Aufwandes für die getrennte Erfassung und anschließende Sortierung zu erzielen. Dies deswegen, da in diesen Kunststoffverpackungsabfällen vielfach verschmutzte Verpackungen enthalten sind, die nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand für eine stoffliche Verwertung sortierbar wären.

Eine Anpassung der Verpackungsverordnung in Richtung der verstärkten Aussortierung von Altstoffen aus dem Restmüll erscheint jedoch aus nachfolgenden Gründen nicht zweckmäßig:

- Eine mechanisch - biologische Behandlung bringt unter der Einhaltung bestimmter technischer Mindeststandards ebenso hohe Aufwendungen im Bereich der Abtrennung der heizwertreichen Fraktion mit sich, sodaß gegenüber der getrennten Erfassung und thermischen Verwertungsverpflichtung keine ökologischen Vorteile zu sehen sind.
- Der Transportaufwand erhöht sich, da nach der Sortierung ein weiterer Transport zu einer Müllverbrennungsanlage erforderlich wird.
- Die Energiebilanz verschlechtert sich ebenfalls durch Sortieraufwand und Transportenergie.